



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 27. Oktober 1983
GZ. 134/1983, Re.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

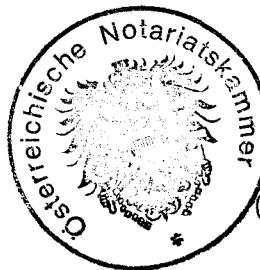
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

26.10.83
Dafum: 2. November
Vertrag: 1983-11-03
f. Romer
K. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Anerbengesetz geändert wird; zu Zl. 6981/18-I 1/83
des Bundesministeriums für Justiz.

Die Österreichische Notariatskammer übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Beilagen



Der Präsident:
(Prof. Dr. Kurt Wagner)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 27. Oktober 1983
GZ. 134/1983, Re.

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Anerbengesetz geändert wird; GZ. 6981/18-I 1/83

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung
des oben angeführten Gesetzentwurfes und erlaubt sich hiezu wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Die Herabsetzung des Mindestumfanges eines Erbhofes wird
in der Praxis zu einer wesentlichen Ausweitung der Erbhof-
abhandlungen führen. Es hat sich nämlich im Gegensatz zu
der Annahme in den EB gezeigt, daß eine große Anzahl von
Landwirtschaften, die hauptberuflich geführt, nicht mehr
einen ausreichenden Familienunterhalt für 5 erwachsene
Personen garantieren, nur mehr nebenberuflich geführt werden.
Von diesen Nebenerwerbsbetrieben würden aufgrund der vorge-
sehenen Gesetzesänderung viele Betriebe in die herabgesetzte
Betriebsgröße fallen, obwohl aufgrund des anderwärtigen Er-
werbseinkommens ein wesentlich höherer Lebensstandard er-
reicht werden konnte und besonders die Wohnhäuser in einen
viel besseren Zustand gesetzt wurden als Wohngebäude von
hauptberuflich geführten Landwirtschaften. Dies schlägt sich
auch darin nieder, daß die Bewertungsstellen der Finanzämter
für derartige Gebäude gesonderte Wohnungswerte feststellen,

die den landwirtschaftlichen Einheitswert oft um ein vielfaches überschreiten. Derart ausgestaltete und verbesserte Wohngebäude zählen jedoch trotzdem zum erbhofgebundenen Vermögen und steht zu befürchten, daß durch die Herabsetzung der Erbhofgrenze weichende Erben oder Pflichtteilsberechtigte bedeutende Vermögensnachteile in Kauf nehmen müssen. Es darf daher angeregt werden, entweder die bisherige Regelung mit fünf erwachsenen Personen beizubehalten oder neu zu formulieren: "Erbhöfe sind hauptberuflich geführte landwirtschaftliche Betriebe".

2) Zu § 1 Abs. 3:

Die Beurteilung nach "den örtlichen Verhältnissen" wird auch bei gleich leistungsfähigen Betrieben zu stark unterschiedlichen Auffassungen führen. Eine Objektivierung wäre daher dringend geboten, etwa durch die Formulierung: "..., ist aufgrund der landwirtschaftlichen Einkommen nach den Erhebungsresultaten des Grünen Planes zu beurteilen".

3) Zu § 3 Abs. 1 Z. 1:

Der Begriff "Kinder, die auf dem Erbhof erzogen wurden" lässt viele Auslegungsmöglichkeiten zu, z. B.

- a) Erziehung auf dem Erbhof mit voller Mitarbeit im Betrieb,
- b) Ausbildung auf anderen Höfen über Veranlassung der Eltern zur Gewinnung einer ausreichenden Erfahrung für die künftige Betriebsführung,
- c) Ausbildung außerhalb des Erbhofes über Veranlassung der Eltern in landwirtschaftlichen Fach-, Mittel- oder Hochschulen bei Mitarbeit auf dem elterlichen Hof während der Ferialzeit.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre es angebracht, die erwähnte Bestimmung zu fassen wie folgt:
"Kinder, die eine bäuerliche Ausbildung erhalten haben".

4) Zu § 4 a):

Zu dieser Gesetzesbestimmung ergeben sich erhebliche Unklarheiten, und zwar in der Richtung, ob der betreffende Überlebende Anerbe ist,

- a) wenn er auch nach der gesetzlichen Erbfolge ein Erbrecht zumindest in der Form des Miterben besitzt oder
- b) wenn zwar gesetzliche Erbfolge eintritt, aber der Überlebende nicht Erbe oder Miterbe ist.

Es sollte also zur Verdeutlichung eine der folgenden Fassungen gewählt werden:

"... so ist im Falle des Todes eines von ihnen, sofern er nach der gesetzlichen Erbfolge Miterbe ist, der Überlebende Anerbe ..." bzw.

"... so ist im Falle des Todes eines von ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge der Überlebende Anerbe, auch wenn er nicht Miterbe ist".

Es wurde offenbar im Textentwurf der durchaus denkbare praktische Fall bisher nicht gelöst, daß das mit Miteigentumsrecht ausgestattete Kind selbst Kinder hinterlassen könnte und daher der Elternteil nicht Miterbe wäre. Jemanden zum Anerben zu machen, der nicht Miterbe ist, wäre nach dem bisherigen Inhalt des Anerbengesetzes systemwidrig, sodaß die erste der beiden vorgeschlagenen Fassungen wohl eher zu wählen sein dürfte. Eine eingehende Überprüfung und allfällige Neufassung des § 4a wird somit unumgänglich sein.

5) Zu § 5:

Hier ist aus dem EB nicht zu erkennen, warum im Abs. 1 Z. 1 und 2 die Begriffe "offenbar" und "auffällig" nicht mehr aufgenommen wurden. Diese Begriffe waren bisher vom Gesetzgeber als bewußte Verschärfung gewählt und sollten im Interesse einer

gleichförmigen Gesetzesanwendung beibehalten werden.

Zu den sonstigen Gesetzesänderungen bestehene keine Einwendungen.

Bei dieser Gelegenheit darf jedoch gebeten werden, entgegen der Stellungnahme in den EB (Seite 3) folgende Gesetzesbestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen bzw. zu ändern:

a) Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "behaust" gibt trotz der vorliegenden Judikatur noch immer Anlaß zu divergierenden Auffassungen. Es ist nicht einsichtig, daß bei einem Fehlen sonstiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude bereits ein Geräte- und Einstellraum zu einem "behausten" landwirtschaftlichen Betrieb führen soll. Für die Praxis wäre es eine wesentliche Hilfe, von "landwirtschaftlichen Betrieben (mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden)" zu sprechen. Auch die Streitfrage, ob eine nicht selbst bewirtschaftete Landwirtschaft, die einheitlich oder aufgeteilt verpachtet ist, noch einen Erbhof bildet, sollte einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden.

b) In den von den Länderkammern eingeholten Stellungnahmen hat die Notariatskammer für Steiermark vorgeschlagen, den § 4 dahingehend zu ändern, daß im Falle der gesetzlichen Erbfolge bei einem Ehegattenerbhof der überlebende Eheteil nicht zwingend Anerbe sein soll. Aus Gründen einer Optimierung der Witwenpension ist es immer wieder notwendig, daß der überlebende Ehegatte sich seines gesetzlichen Erbrechtes entschlägt, damit für die Witwenpension nur der halbe Einheitswert der Landwirtschaft herangeogen wird und damit eine Verbesserung der Ausgleichszulage erreicht werden kann. Die zwingende Anerbeneigenschaft des überlebenden Eheteiles verhindert die pensionsmäßige Besserstellung des überlebenden Eheteiles. Wie die Notariatskammer für Steiermark in einer

Umfrage bei den Kollegiumsmitgliedern festgestellt hat, ist das aufgezeigte Problem in der Praxis verhältnismäßig häufig bei Erbhöfen kleineren Umfanges gegeben und wäre es wünschenswert, den § 4 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, daß im Falle einer Erbentschlagung durch den überlebenden Ehegatten der Anerbe der Hälfte des Erbhofes gemäß § 3 des Aerbengesetzes zu bestimmen ist. Diese Neuregelung würde umso leichter möglich sein, als im neuen § 4 a) auch Regelungen für den Fall des Mit-eigentums eines Elternteiles und eines Kindes an einem Erbhof vorgesehen werden.

c) Zu § 5 Abs. 1 Z. 1:

Hier wäre anstelle des Begriffes "Bewirtschaftung" der Begriff "Eigenbewirtschaftung" angebracht, um die Fälle auszuschließen, in welchen der Anerbe längst im Ruhestand ist, vielleicht seit Jahren eine Erwerbsunfähigkeitspension bezieht und den Hof nicht zur Eigenbewirtschaftung, sondern nur dazu übernimmt, um den Erbhof sofort zu verpachten und dann zu warten, bis nach Ablauf der 6-jährigen Frist des § 18 eine Veräußerung mit optimalem wirtschaftlichen Erfolg möglich ist.

d) Zu § 6 Abs. 1:

Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur über die Frist zur Antragstellung (zweiter Satz) sollte die entsprechende Gesetzesbestimmung geändert werden, etwa mit: "Der Antrag muß entweder mit der Erbserklärung oder binnen Monatsfrist nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden".

e) Zu § 11:

In dieser Gesetzesbestimmung bringt die Formulierung "... zweier bürgerlicher Sachverständiger ..." immer wieder Schwierigkeiten mit sich. Durch die höchstgerichtliche Judikatur ist die Ermittlung des Übernahmspreises aufgrund des Ertragswertes vorzunehmen. Vielen bürgerlichen Sachverständigen bereitet die Anwendung be-

triebswirtschaftlicher Erkenntnisse und Berechnungen große Schwierigkeiten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist man zunächst dazu übergegangen, Spezialsachverständige nach dem Anerbengesetz aufgrund eines Vorschlages der Landes-Landwirtschaftskammern zu bestellen. Von dieser Praxis wurde später wieder abgegangen. Es würde daher eine wesentliche Hilfe bedeuten, den Begriff "... zweier bäuerlicher Sachverständiger ..." nicht so zu verstehen, daß die Sachverständigen hauptberufliche Bauern sein müssen, sondern in der Lage sein müssen, bäuerliche Betriebe, die Erbhöfe sind, zu schätzen. Aus diesem Grund darf vorgeschlagen werden, den Gesetzesteil "...zweier bäuerlicher Sachverständiger ..." zu ändern wie folgt:

"... zweier für die Schätzung von Erbhöfen besonders beeideten gerichtlichen Sachverständigen ...".

f) Zu § 18:

Entgegen der Annahme der EB besteht in der bäuerlichen Bevölkerung ein immer wieder an die Notare herangetragenes besonderes Anliegen zur Verlängerung der Frist von 6 auf etwa 10 Jahre, um Spekulationen in die Richtung eines Verkaufes nach Ablauf von 6 Jahren möglichst hintanzuhalten.

In der Praxis erfahren weichende Erben oft nicht, daß der Erbhof oder Teile des Erbhofes verkauft werden, welche Tatsache besonders bei Pflegebefohlenen, die gesetzlich besonders schutzbedürftig sind, zu gravierenden Vermögensnachteilen führen kann. Es wird daher vorgeschlagen, eine grundbücherliche Eintragung vorzusehen, die die Anwendung des Anerbenrechtes bei der Verlassenschaft über einen Erbhof ersichtlich macht. Das Grundbuchsgericht hätte sodann von allen nachfolgenden Eigentumseinverleihungen und Abschreibungen aus dem Gutsbestand das Abhandlungsgericht zu verständigen, welches sodann in die Lage versetzt wäre, von Amts wegen eine Nachtragsabhandlung gemäß § 18 des Anerbengesetzes einzuleiten.

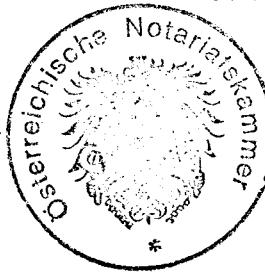
g) Zu § 19:

Zur Klärung der Frage, ob mit "Landwirtschaftskammer" die "Bezirkslandwirtschaftskammer" oder die "Landeslandwirtschaftskammer" gemeint ist, sollte im Sinne der Praxis der letztangeführte Begriff in das Gesetz aufgenommen werden.

h) Aufsatz "Anerbenrechtliche Miszellen, Edlbacher, NZ 1983, 99":

Hiezu darf angeregt werden, die Überlegungen des Aufsatzes dahingehend zu prüfen, ob dem Gesetzgeber Klarstellungen im Gesetzestext aufgrund der Überlegungen des Autors erforderlich scheinen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)